

Verkaufs- und Lieferbedingungen filtertechnik.Europe GmbH & Co. KG

Stand: 18.02.2010

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verkaufsbedingungen der filtertechnik.Europe GmbH & Co. KG, **fteu**®, gelten ausschließlich.
Von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden haben keine Gültigkeit. Wir widersprechen hiermit allen Bedingungen unserer Kunden, die von diesen **fteu**® Bedingungen abweichen. Von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen des Kunden können ausschließlich durch die schriftliche Bestätigung der **fteu**® unter Benennung der jeweiligen Abweichung Wirksamkeit erlangen.
Alle Abmachungen, die von diesen Bedingungen abweichen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung der **fteu**®.

§ 2 Zustandekommen des Vertrags

- (1) Angebote und Preise der **fteu**® sind freibleibend. Preisänderungen – insbesondere infolge veränderter Einstandspreise - behalten wir uns vor.
- (2) Die Bestellung des Kunden ist ein bindendes Angebot. **fteu**® kann dieses Angebot nach Wahl innerhalb von zwei Wochen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung annehmen.
- (3) Alle Aufträge bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die **fteu**®. Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden werden erst durch die schriftliche Bestätigung der **fteu**® wirksam vereinbart.
- (4) Die Abgabe einer Langzeitlieferantenerklärung der **fteu**® setzt die schriftliche Vereinbarung deren gesetzlicher Voraussetzungen bei Vertragsschluss voraus. Ansprüche gegen **fteu**® auf Ausstellung und/oder der Unmöglichkeit des Ausstellens der Präferenzklärung wegen sind ausgeschlossen, wenn nicht anders vereinbart. Die Wirksamkeit des Verkaufsgeschäftes bleibt unberührt.

§ 3 Qualität

Qualitätsanforderungen unserer Drahtgewebe, Filter und Filterteile werden durch die **fteu**®-Werknorm beschrieben. Alle unsere Angaben und Bezeichnungen beziehen sich auf diese Norm. Die **fteu**®-Werknorm hängt diesen Bedingungen an und ist Bestandteil unseres Angebotes.

§ 4 Muster/Entwürfe

- (1) **fteu**® behält sich die Eigentums- und Urheberrechte an Entwürfen, Zeichnungen, Kalkulationen, Mustern und sonstigen Unterlagen vor; enthaltene Angaben sind unverbindlich. Ihre Weitergabe bedarf der ausdrücklichen, vorherigen schriftlichen Zustimmung der **fteu**®.
- (2) Muster und Proben der **fteu**® sind annähernde, unverbindliche Anschauungsstücke für Qualität, Abmessung und Farbe.

§ 5 Preise

- (1) Unsere Preise gelten ab Werk, ausschließlich Verpackung.
- (2) Die Berechnung erfolgt in EURO zu dem vereinbarten Preis.
- (3) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Warenwert nicht enthalten. Sie wird gesondert in der zur Zeit der Lieferung geltenden Höhe in Rechnung gestellt.
- (4) **fteu**® behält sich das Recht vor, bei Verträgen mit einer vereinbarten Lauf-/Lieferzeit von mehr als 4 Monaten die Preise entsprechend tatsächlich eingetretener Kostensteigerungen, z. B. aufgrund von Tarifverträgen, Materialpreissteigerungen und der Erhöhung von gesetzlich festgelegter Abgaben/Steuern, zu erhöhen bzw. zu mindern.
- (5) Zuschnitte fertigt **fteu**® nach Kundenvorgabe vom Coil. **fteu**® ist berechtigt, Rüst-, Zuschnitt-, Material- und Verschnittkosten zu berechnen, wenn kein Stückpreis vereinbart worden ist.

§ 6 Rahmenaufträge

- (1) Die Laufzeit eines Rahmenauftrages beträgt höchstens ein Jahr.
- (2) **fteu**® ist berechtigt, das Material für den gesamten Auftrag zu beschaffen und die gesamte Bestellmenge zusammenhängend zu fertigen. Änderungswünsche des Kunden können dann nach Auftragserteilung - weder für die Gesamt- noch für Teilmengen - nicht mehr berücksichtigt werden.
- (3) Die Bereitstellung zur Auslieferung/die Auslieferung erfolgt nach Abruf des Kunden in maximal 4 Teilmengen während der Vertragslaufzeit. Die Ware ist jeweils nach Bereitstellung zur Auslieferung/zur Auslieferung sofort zur Zahlung fällig.
- (4) Der Abruf muss mindestens 4 Kalenderwochen vor dem Auslieferungstermin bei **fteu**® eingehen.
- (5) **fteu**® ist ohne Kundenabruf zur quartalsweisen Auslieferung jeweils des vierten Teiles der Gesamtauftragsmenge berechtigt, der Kunde zur Abnahme verpflichtet.
- (6) Nimmt der Kunde bestellte Ware trotz schriftlicher Aufforderung der **fteu**® nicht gemäß Ziffern (3), (4) ab, werden Lager- und Bearbeitungskosten pauschal in Höhe von € 8,00/m² monatlich sofort fällig. **fteu**® bleibt berechtigt, den Ersatz weiteren Schadens zu fordern.

§ 7 Liefermengen

fteu® kann Bestellmengen um 10 % über- oder unterliefern. Der Auftrag gilt mit dieser Liefermenge als vollständig erfüllt.

§ 8 Lieferung

- (1) Die Lieferung erfolgt an die vom Kunden angegebene Lieferadresse. Der Kunde ist verantwortlich für die Bereitstellung der vollständigen und korrekten Lieferadresse. Kann wegen unvollständiger bzw. fehlerhafter Adresse keine Zustellung erfolgen, hat der Kunde die dadurch entstehenden Kosten **fteu**® ohne weitere Ankündigung zu erstatten. Die Regelung des § 5 (5) gilt entsprechend.
- (2) Die Wahl der Versandart behalten wir uns vor, wenn der Kunde keine entsprechenden Angaben in seiner Bestellung gemacht hat.
- (3) Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist.

§ 9 Lieferfristen

- (1) Wird die bestätigte Lieferfrist nicht eingehalten, hat **fteu**® Anspruch auf Setzung einer angemessenen Nachfrist, mindestens 3 Kalenderwochen.
- (2) Unvorhersehbare Ereignisse (Streik, Aussperrung, höhere Gewalt etc.), die außerhalb des Einflussbereiches **fteu**®s liegen und die wir nicht abwenden können, gleichwohl ob sie uns direkt oder indirekt betreffen, berechtigen uns, die Lieferfristen angemessen zu verlängern oder ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
- (3) Der Kunde hat bei verzögerter Lieferung, unbeschadet der Ursache, keinen Anspruch auf Verzugsschaden.
- (4) Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, ist **fteu**® berechtigt Aufträge Dritter vorzuziehen und die Lieferzeit angemessen zu verlängern. Unbeschadet weiterer Ansprüche ist **fteu**® berechtigt, den insoweit entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen.

§ 10 Verpackung

Verpackung wird zu Selbstkosten berechnet und nicht zurückgenommen.

Verkaufs- und Lieferbedingungen filtertechnik.Europe GmbH & Co. KG

Stand: 18.02.2010

§ 11 Zahlungsmodalitäten

- (1) Unsere Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen ab Bereitstellung zum Versand und Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Die Zahlung ist für **fteu**® verlustfrei zu leisten. Für die Pünktlichkeit der Zahlung ist der Eingang bei **fteu**® maßgeblich.
- (2) Kommt der Kunde in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Basiszinsatz zu fordern. Kann **fteu**® einen höheren Verzugschaden nachweisen, so sind wir berechtigt, diesen geltend zu machen.
- (3) Kommt ein Kunde mit einer Zahlung in Verzug oder gestaltet sich nach Vertragsabschluss seine Vermögenslage ungünstig, werden sofort alle Forderungen zur Zahlung fällig. Dies trifft auch auf Wechselzahlungen zu. Für diesen Fall behalten wir uns das Rücktrittsrecht von laufenden Verträgen vor, und sind berechtigt, nur gegen Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung zu liefern. Außerdem ist **fteu**® berechtigt, sämtliche Lieferungen und Leistungen zurückzubehalten.
- (4) Zur Zurückbehaltung ist der Kunde ausschließlich berechtigt, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- (5) Die Akzeptanz von Wechseln durch **fteu**® erfolgt ausschließlich aufgrund vorheriger schriftlicher Vereinbarung. Wechsel gelten erst dann als Barzahlung, wenn diese eingelöst sind. Wechselspesen gehen zu Lasten des Kunden.
- (6) Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder von uns anerkannt sind.

§ 12 Eigentumsvorbehalt

- (1) **fteu**® behält sich das Eigentum an bereitgestellter/gelieferter Ware bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor.
- (2) Die Ware geht erst dann in das Eigentum des Kunden über, wenn er seine gesamten Verbindlichkeiten aus unseren Warenlieferungen getilgt hat. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung unserer Saldoforderung.
- (3) Der Kunde ist berechtigt, die Ware im gewöhnlichen Geschäftsgang unter Eigentumsvorbehalt zu veräußern.
- (4) Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung unserer Ware mit anderen, nicht von uns gelieferten, steht uns das Mit Eigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltware zu den übrigen Anteilen zu.
- (5) Verpfändungen oder Sicherheitsübereignung sind dem Kunden untersagt. Von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte hat der Kunde uns unverzüglich zu informieren.

§ 13 Gewährleistung

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, **fteu**® offensichtliche Mängel der Ware einschließlich Transportschäden unverzüglich nach Lieferung der Ware schriftlich anzuzeigen. Unterlässt der Kunde die Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt.
- (2) Bei berechtigten Mängelrügen hat der Kunde ausschließlich Anspruch auf kostenlose Ersatzlieferung. Weitere Ansprüche, insbesondere Ansprüche wegen Folgeschäden jeglicher Art, sind ausdrücklich ausgeschlossen.
- (3) Die mangelhafte Ware ist in dem Zustand, in dem sie sich im Zeitpunkt der Feststellung des Mangels befindet, an **fteu**® zurückzuliefern.
- (4) Beanstandungen berechtigen nicht zur Änderung der vereinbarten Zahlungsbedingungen oder zu einer Verzögerung der Zahlung.

§ 14 Sonstiges

- (1) Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen ist Heinsberg.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der

Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung des Schriftform-erfordernisses selbst.

(3) Sollte eine Bestimmung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen im übrigen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Regelung durch eine solche zu ersetzen, die dem Vertragszweck wirtschaftlich entspricht.

(4) Für die vertraglichen Beziehungen der Parteien gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

(5) Gerichtsstand für sämtliche gegenseitigen Ansprüche und Verbindlichkeiten, auch für Wechsel- und Scheckforderungen, ist für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Kunden, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, Heinsberg.

Die Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten ab 18. Februar 2010. Alle bisherigen Ausgaben sind ungültig.